

Freizeiten, Seminare und Schulungen

Auszüge aus der Finanzsatzung (FAS) des Kirchenkreises Peine (KKS 07.03.2022) für die Haushaltsjahre 2021/2022

Zuweisungsrichtlinien, Anlage 3 zur FAS

2.2 Ergänzungszuweisungen für Freizeiten, Aus- und Weiterbildungen

2.2.1 Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten

Für Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten (mind. 2 Übernachtungen und 5 Teilnehmende) wird ein Zuschuss von 3,00 €/Tag/jugendlicher Teilnehmer gewährt.

2.2.2 Konfirmandenfreizeiten

Für Konfirmandenfreizeiten wird ein Zuschuss von 5,00 €/Tag/Teilnehmer gewährt. Für Konfirmandentage (ohne Übernachtung) und für Übernachtungsfreizeiten „vor Ort“ wird ein Zuschuss von 3,00 €/Tag/Teilnehmer gewährt. (Der Finanzausschuss erarbeitet Richtlinien für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen; derzeitiger Stand: Anlage 5 und Grundsatzbeschlüsse; derzeitiger Stand: Anlage 5a)

2.2.3 Weiterbildung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit

Für die Grundausbildung und für die Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit wird ein Zuschuss von 5,00 €/Tag/Teilnehmer gewährt.

2.2.4 Weiterbildung von kirchlichen Ehrenamtlichen

Für die Teilnahme an Fortbildungen und Seminaren wird kirchlichen Ehrenamtlichen ein Zuschuss in Höhe von 5,00 €/Tag/Teilnehmer gewährt.

Richtlinien des Finanzausschusses, Anlage 5 FAS zu Nr. 2.2 der Zuweisungsrichtlinien

Kinder-, Jugend- und Familienfreizeiten: Es werden nur Freizeiten bezuschusst, die von kirchlichen Körperschaften und Verbänden, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland sind, durchgeführt werden, wobei die Teilnehmenden ihren Wohnsitz im Kirchenkreis Peine haben müssen. Kinder und Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Personen bis 21 Jahre bzw. bis 27 Jahre während einer laufenden Berufsausbildung oder eines laufenden Studiums. Für Betreuer/innen werden die Zuschüsse, unabhängig von Alter und Wohnsitz, in gleicher Höhe gewährt. Dabei wird maximal je angefangene fünf Teilnehmer ein Betreuer bezuschusst. Auf den zu erwartenden Zuschussbetrag kann vor Beginn der Maßnahme eine Abschlagszahlung von 75% ausgezahlt werden. Zur Antragstellung ist die Vorlage einer Teilnehmerliste erforderlich, aus der Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers hervorgeht. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Beendigung der Freizeit zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt keine Bezuschussung mehr. Der aktuelle Antragsvordruck für Freizeiten des Kirchenamtes ist zu verwenden. Formlose Anträge sind abzulehnen.

Konfirmandenfreizeiten: Für Betreuer/innen werden die Zuschüsse, unabhängig von Alter und Wohnsitz, in gleicher Höhe gewährt. Dabei wird maximal je angefangene drei Teilnehmer ein Betreuer bezuschusst. Vor Beginn der Maßnahme ist dem Kirchenamt eine in Einnahme und Ausgabe ausgeglichene Kalkulation auf dem Vordruck des Kirchenamtes vorzulegen. Spätestens vier Wochen nach Beendigung der Konfirmandenfreizeit ist der Antrag auf Bezuschussung zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt keine Bezuschussung mehr. Zur Antragstellung ist die Vorlage einer Teilnehmerliste erforderlich, aus der Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers hervorgeht sowie die Abrechnung. Der aktuelle Antragsvordruck für Freizeiten und der Vordruck für Abrechnungen des Kirchenamtes ist zu verwenden. Formlose Anträge sind abzulehnen.